

2018/37

19. Februar 2019

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch den Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie die Mitglieder Dr. Mutlak und Dr. Winkler auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 19. Februar 2019 einstimmig folgendes Votum:

Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch gemäß § 48 Abs. 2 EEG 2017² für den Strom, der in seinen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 119,625 kW_p erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, denn die Vorgaben des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 sind erfüllt.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob für die auf einem Gebäudedach angebrachten Solaranlagen ein Förderanspruch für Solaranlagen auf sog. Nichtwohngebäuden besteht.
- 2 Der Anspruchsteller ist Landwirt für Viehwirtschaft (im Durchschnitt 90 bis 120 Milchkühe mit Kälbern) und Ackerbau. Hierfür nutzte er zunächst auf dem Flurstück 53 (Gemarkung [...], Flur [...]) drei Gebäude mit einer Gesamtfläche von 741,31 m². Für die Gebäude liegen keine Bauanträge vor. Sie wurden jedenfalls bereits vor 1950 erbaut. Die genauen Baujahre sind unbekannt. Bei den vorgenannten Gebäuden (nachfolgend: Bestandsgebäude) handelt es sich im Einzelnen um:
 1. eine Heulagerscheune zur Lagerung von Heu und Stroh mit einer Fläche von 195,91 m²,
 2. eine Mehrzweckscheune (auch Traktorgarage oder Pferdestall genannt) mit einer Fläche von 170,90 m², die zuletzt als Werkstatt und Traktorgarage, sowie zur Unterbringung kleinerer Maschinen genutzt wurde und vormals zudem u. a. als Lagerraum für Dünger, Saatgut, Futtermittel diente und
 3. einen Rinderstall mit einer Fläche von 374,50 m² für die Haltung von Jungvieh, Kälbern, Dünger, Saatgut und Futtermittelzutaten.
- 3 Die Heulagerscheune stand etwa 300 Meter von den beiden anderen Gebäuden entfernt.
- 4 Der Rinderstall wurde 2005 auf Grundlage einer Abbruchgenehmigung vom 29. März 2005 wegen Sturmschäden abgerissen. Der Abriss der alten Heuscheune

und der ehemaligen Mehrzweckscheune erfolgte auf Grundlage einer Abbruchgenehmigung vom 30. Juni 2015, da beide Gebäude wegen der Einsturzgefahr nicht mehr genutzt werden konnten. Dem Antrag auf Abbruchgenehmigung für den Abbruch von Heuscheune und Mehrzweckscheune ist zu entnehmen, dass die Abbruchtiefe auch die Punktfundamente umfasst und die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet werden, mithin die betreffende Fläche vollständig entsiegelt werden soll. Dem Antrag auf Abbruchgenehmigung für den alten Rinderstall lässt sich wiederum entnehmen, dass die Abbruchtiefe hinsichtlich der Fundamente bis ca. 1 m reichen und die betreffende Fläche als Pflasterfläche hergerichtet werden soll.

- 5 Baubehördliche Unterlagen zum Hof des Anspruchstellers sind erst ab 1963 im Archiv der Stadt [...] vorhanden. Beim Umzug des Amtes [...] zur Stadt [...] sind – so auch nach Aussage des Mitarbeiters Herrn [...] des Bauamts der Stadt [...] – Unterlagen verloren gegangen. Seit der landwirtschaftlichen Betriebsführung durch den Anspruchsteller wurden fünf Bauanträge auf dem Grundstück des Anspruchstellers positiv beschieden.
- 6 Die Stadtverwaltung [...], Geschäftsbereich Bauordnung, bestätigte dem Anspruchsteller mit Schreiben vom 28. Januar 2019, dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt [...] bereits vor Abbruchartragstellung Kenntnis von den baulichen Anlagen hatte, für deren Beseitigungen in den Jahren 2005 und 2015 Abbruchgenehmigungen erteilt wurden. In dem Schreiben wurde zudem Bezug genommen auf Lagepläne zu Baugenehmigungen anderer Gebäude aus den Jahren 1963 und 1985, denen der damalige Gebäudebestand – einschließlich der verfahrensgegenständlichen Bestandsgebäude – entnommen werden kann. Auf den Lageplänen befindet sich jeweils ein Stempel mit dem Wortlaut „baubehördlich geprüft und genehmigt“ bzw. „bauaufsichtlich genehmigt“ sowie „bauaufsichtlich geprüft“.
- 7 Der Anspruchsteller stellte mit Datum vom 15. August 2015 einen Bauantrag für den „Neubau einer Geräte- und Maschinenhalle für einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb“ (im Folgenden: Neubau) mit einer Grundfläche von 763,96 m², wovon 752,85 m² als Nutzfläche zur Verfügung stehen. In der Flächenbilanz von Dipl.-Ing. [...], Architekt [...], datiert auf den 13. August 2015, wird die Flächen-differenz zwischen den Bestandsgebäuden und dem Neubau mit 22,65 m² beziffert. Für den Ausgleich dieser Differenz wurden 90,60 m² (4 x 22,65 m²) als vorgezogene Kompensationsflächen (Waldumbaufläche) angesetzt.

- 8 Die Stadtverwaltung [...] erteilte dem Anspruchsteller am 27. November 2015 eine Baugenehmigung für den zusammenhängenden Neubau als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Der Standort des Neubaus überschneidet sich teilweise mit dem Standort der ehemaligen Mehrzweckscheune und des alten Rinderstalls.
- 9 Der Neubau wurde 2016 fertiggestellt. Die Neigung des Pultdaches ist nach Nordwest ausgerichtet und damit nicht für die Solarnutzung optimiert. Der Neubau wird vom Anspruchsteller als Werkstatt, zur Lagerung von Stroh, Heu, Spezialfuttermitteln, Saatgut und Düngemittel und zum Unterstellen von Maschinen genutzt. Des Weiteren wird der Neubau u. a. bei Infektionsrisiko oder ungünstigen Witterungsbedingungen zum Unterbringen der Kälber in transportablen Kälberglus genutzt. Über das Jahr verteilt werden hier die neugeborenen Kälber der Milchkühe für jeweils mindestens vierzehn Tage untergebracht. Die Kälberglus befinden sich dabei im ersten Gebund des Neubaus und beanspruchen inklusive Verkehrsflächen für Reinigung und Transport ca. $6,5 \text{ m} * 15 \text{ m} = 97,5 \text{ m}^2$. Die Lagerung von Futtermitteln, Heu und Einstreu nimmt an der Gesamtfläche des Neubaus ca. $18,5 \text{ m} * 15 \text{ m} = 277,5 \text{ m}^2$ ein.
- 10 In der Zeit zwischen dem Abriss bzw. der fehlenden Nutzungsmöglichkeit der alten Gebäude und dem Bau der neuen Halle brachte der Anspruchsteller seine Maschinen und sein Inventar übergangsweise in Gebäuden der Nachbarn unter. Die Kälber wurden an einem anderen Ort auf dem Hof untergebracht.
- 11 Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei dem Neubau um ein Ersatzgebäude für die drei Bestandsgebäude handelt, die aufgrund ihrer Einsturzgefahr nicht mehr genutzt werden konnten.
- 12 Auf dem Neubau hat der Anspruchsteller Solaranlagen installiert, die an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen sind. Dem Meldebescheid der Bundesnetzagentur vom 14. September 2018 ist zu entnehmen, dass die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen am 21. August 2018 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von $119,625 \text{ kW}_p$ aufweisen.
- 13 **Der Anspruchsteller** ist der Auffassung, dass für seine Solaranlagen § 48 Abs. 3 EEG 2017 anzuwenden sei, da es sich um einen notwendigen Ersatzbau für ältere, weit vor dem Jahr 2012 errichtete Gebäude handele, die in beiden Fällen aufgrund von höherer Gewalt (Sturmschäden) nicht mehr genutzt werden konnten. Die einschränkende Regelung in § 48 Abs. 2 und 3 EEG 2017 sei zur Vermeidung sogenannter PV-Stadel (Gebäude, die einzig zum Zweck der höheren PV-Vergütung erbaut wurden) eingeführt worden. In seinem Fall sei jedoch eindeutig, dass es sich bei dem

Neubau um ein betrieblich notwendiges Gebäude handele, welches vorher bestehende Gebäude mit der gleichen Verwendung ersetze und nicht zum Zweck der Errichtung von Solaranlagen gebaut wurde. Insoweit könne das Votum 2017/33³ der Clearingstelle auch auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden.

- 14 Zudem diene das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren, da über das ganze Jahr hinweg Kälber in der Halle gehalten werden. Ein Bauantrag unter Berücksichtigung der Tierhaltung sei für den Neubau nicht erfolgt, da dies einen hohen Verwaltungsaufwand mit einhergehenden hohen Kosten und hohem Zeitaufwand nach sich gezogen hätte. Eine Anpassung der Baugenehmigung, die für die Verwendung der Halle als Geräte- und Maschinenhalle ausgeschrieben ist, sei für die Haltung der Kälber in den Iglus nicht notwendig.
- 15 Schließlich vertritt der Anspruchsteller die Ansicht, dass aufgrund der nachweislichen Kenntnis der Baubehörde der verfahrensgegenständlichen Bestandsgebäude in jedem Fall von einer baubehördlichen Duldung der Bestandsgebäude auszugehen sei.
- 16 **Die Anspruchsgegnerin** vertritt die Ansicht, dass das neu errichtete Ersatzgebäude nicht unter die Regelung des § 48 Abs. 3 EEG 2017 falle. Das EEG 2017 sähe den Fall einer Ersatzinvestition für ältere Gebäude nicht vor. Daher bestünde kein Anspruch auf Vergütung nach § 48 Abs. 2 EEG 2017. Das Votum 2017/33 der Clearingstelle sei aufgrund des nicht deckungsgleichen Sachverhalts nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar.
- 17 Mit Beschluss vom 1. November 2018 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

Hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch gemäß dem EEG für den Strom, der in seiner geplanten Fotovoltaikinstallation mit einer installierten Leistung von 120 kW_p erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird?
Insbesondere: Ist § 48 Abs. 3 EEG 2017 erfüllt?

³Clearingstelle, Votum v. 17.07.2017 – 2017/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/33>.

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 17.10.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

18 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Mutlak erstellt.

2.2 Würdigung

19 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch gemäß § 48 Abs. 2 EEG 2017 für den Strom, der in seinen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 119,625 kW_p⁵ erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird. Denn die Vorgaben des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 sind erfüllt.

20 § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012
 - a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,
 - b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,“

⁵Bei der Meldung der Solaranlagen bei der Bundesnetzagentur wurden 119,625 kW_p angegeben.

21 Es handelt sich bei dem Neubau um ein Gebäude, das kein Wohngebäude ist (Rn. 22) und sich im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet (Rn. 23). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist vorliegend auf die bereits vor 1950 errichteten Gebäude abzustellen. Hierbei kann letztendlich dahinstehen, ob es sich bei diesen vor 1950 errichteten Gebäuden um eine genehmigungsbedürftige, eine sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige-, oder verfahrensfreie Errichtung von Gebäuden handelt (dazu Rn. 24 ff.).

22 **„Kein Wohngebäude“** Der Neubau stellt ein Gebäude dar, das kein Wohngebäude ist. Der Begriff des Wohngebäudes ist in § 3 Nr. 50 Satz 2 EEG 2017 legaldefiniert. Hiernach sind Wohngebäude Gebäude, „die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen“. Gebäude, die keine Wohngebäude sind („Nichtwohngebäude“), sind im Umkehrschluss Gebäude, die überwiegend einem anderen Zweck als dem Wohnen dienen. Dies ist bei dem Neubau der Fall, denn er dient u. a. als Werkstatt, zur Lagerung von Stroh, Heu, Spezialfuttermitteln, Saatgut und Düngemittel, zum Unterstellen von Maschinen sowie zum zeitweisen Unterbringen der Kälber in transportablen Kälberiglus (s. Rn. 9).

23 **„Im Außenbereich“** Der Neubau wurde auch im Außenbereich errichtet. Dies ergibt sich aus der Baugenehmigung der Stadtverwaltung [...] vom 27. November 2015 für den zusammenhängenden Neubau als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (s. Rn. 8).

„Nachweislich vor dem 1. April 2012 für das Gebäude ein Bauantrag gestellt“
24 Für die Vorschrift des § 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist vorliegend auf die bereits vor 1950 errichteten Gebäude abzustellen und nicht auf den erst nach 2012 errichteten Neubau; die Stichtagsregelung ist im Wege einer Analogie⁶ nach Sinn und Zweck erweiternd anzuwenden.

25 Das Errichten eines Neubaus nach dem gesetzlichen Stichtag als Ersatz für lange vor dem Stichtag errichtete, aber durch Stürme (oder anderen Elementar-Schadensereignisse) stark beschädigte und dadurch nicht mehr nutzungsfähige Gebäude stellt eine Fallgruppe dar, die der Gesetzgeber beim Erlass der Norm nicht

⁶Unter Analogie wird die Anwendung einer Rechtsnorm mit anderen Tatbestandsvoraussetzungen auf einen ähnlichen, unregulierten Tatbestand verstanden. Der Analogieschluss erweitert also den Geltungsbereich einer rechtlichen Regelung auf bisher unregelte Fälle, vgl. *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 10. Aufl. 2006, S. 67 f.

bedacht haben dürfte, die aber nach Sinn und Zweck der Norm ebenso förderwürdig ist wie der Fall eines vor dem Stichtag errichteten, gänzlich neuen Nichtwohngebäudes. Denn gemäß der Begründung des Änderungsantrags der Regierungsfraktionen,⁷ durch welchen § 32 Abs. 3 EEG 2012⁸ seine letztlich beschlossene Fassung erhielt und die seitdem in § 51 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014 und § 48 Abs. 3 EEG 2017 unverändert fortgeführt wurde, dient die Regelung der Vermeidung von „Solarstadeln“.⁹ Hierunter werden Bauwerke verstanden, deren vorrangiger Zweck die Erzielung der höheren Dachanlagenvergütung ist. Die Regelung zu den Nichtwohngebäuden des § 32 Abs. 3 EEG 2012 sowie die entsprechenden Nachfolgeregelungen sollen daher einem „Missbrauch“ der Dachanlagenvergütung vorbeugen.¹⁰

- 26 Eine solche vom Gesetzgeber unerwünschte missbräuchliche Flächeninanspruchnahme durch den Bau etwaiger Solarstadel¹¹ liegt bei dem verfahrensgegenständlichen Neubau zweifelsfrei nicht vor. Vielmehr ersetzt er die vor 1950 und damit bereits vor mehr als 60 Jahren errichteten, zu Nicht-Wohnzwecken genutzten drei Gebäude, die 2005 und 2015 abgerissen wurden, da sie u. a. aufgrund von Sturmschäden einsturzgefährdet und damit nicht mehr nutzbar waren. Zwar befindet sich der Ersatzbau nicht eins zu eins auf der Fläche, auf der die drei Bestandsgebäude sich befanden. Jedoch lässt sich dem Antrag auf Abbruchgenehmigung für den Abbruch von Heuscheune und Mehrzweckscheune entnehmen, dass die Abbruchtiefe auch die Punktfundamente umfasst und die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet werden soll, mithin die betreffende Fläche vollständig entsiegelt werden soll. Dem Antrag auf Abbruchgenehmigung für den alten Rinderstall lässt sich wiederum entnehmen, dass die Abbruchtiefe hinsichtlich der Fundamente bis ca. 1 m reichen und die betreffende Fläche als Pflasterfläche hergerichtet werden soll

⁷Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>.

⁸Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

⁹BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29.

¹⁰BT-Drs. 17/9152, S. 30; vgl. dazu bereits *Clearingstelle*, v. 17.07.2017 – 2017/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/33>, Rn. 22 f.

¹¹Vgl. dazu auch *Lippert*, in *Greb/Boewe, EEG-Kommentar*, 1. Auflage, § 48 Rn. 55.

(s. Rn. 4). Dies entspricht zwar keiner vollständigen Entsiegelung der Fläche, jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Neubau sich zu einem beträchtlichen Teil auf der ehemaligen Grundfläche des Rinderstalls befindet. Da zudem für die Genehmigung des Neubaus auf Grundlage der Differenz zwischen den Flächen der Bestandsgebäude und des Neubaus Kompensationsflächen errechnet und angesetzt wurden, kann vorliegend eine unerwünschte, über die alte hinausgehende Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden (vgl. Rn.7).

- 27 Der Neubau dient dabei derselben Nutzung wie zuvor die drei Bestandsgebäude – nämlich im Wesentlichen als Werkstatt, zur Lagerung von Stroh, Heu, Spezialfuttermitteln, Saatgut und Düngemittel, zum Unterstellen von Maschinen sowie der temporären Unterbringung von Kälber (s. Rn. 2, 9). Insoweit handelt es sich bei dem errichteten Neubau wertungsmäßig nicht um einen Neubau, sondern lediglich um die Wiedererrichtung der aufgrund höherer Gewalt zerstörten Gebäude. Dass der Neubau nicht Eins-zu-eins die drei abgerissenen Gebäude nachbildet, ist dabei unschädlich. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die ineffiziente Wiedererrichtung zerstörter Gebäude anreizen wollte.¹²
- 28 Auch dass zwischen dem Abriss des Rinderstalls und der Fertigstellung des Neubaus ca. 11 Jahre liegen, ist für die Wertung des Neubaus als Ersatzbau, und damit auf das Abstellen der bereits seit vielen Jahren errichteten Bestandsgebäude unproblematisch. Denn der Anspruchsteller hat plausibel dargelegt, dass der Nutzungszweck der Bestandsgebäude nach deren Abriss nicht entfallen ist, sondern vielmehr in der Zwischenzeit bis zum Bau der neuen Halle die Sachgüter in Gebäuden der Nachbarn und die Kälber behelfsweise an einem anderen Ort auf dem Hof untergebracht worden seien (s. Rn. 10).
- 29 **Bauantrag oder sonstiges** Zwar hat der Anspruchsteller für die bereits vor 1945 errichteten Bestandsgebäude keine Bauanträge bzw. Anträge auf Zustimmung oder eine Bauanzeige (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) EEG 2017) vorgelegt, die vor dem gesetzlichen Stichtag – dem 1. April 2012 – datiert sind. Auch dürfte das Vorhaben nicht genehmigungs-, anzeige- oder verfahrensfrei sein (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) und c) EEG 2017). Jedoch hat er den Nachweis geführt, dass die Bestandsgebäude entweder öffentlich-rechtlich genehmigt waren oder jedenfalls rechtmäßig im Sinne des Baurechts bestanden. Dafür spricht insbesondere, dass die Stadtverwaltung [...] in

¹²In diesem Sinne bereits *Clearingstelle*, v. 17.07.2017 – 2017/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/33>, Rn. 23.

einem Schreiben bestätigt hat, dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt [...] bereits vor Abbruchantragstellung Kenntnis von den verfahrensgegenständlichen Bestandsgebäuden hatte, für deren Beseitigungen in den Jahren 2005 und 2015 Abbruchgenehmigungen erteilt wurden und dass in den Lageplänen zu Baugenehmigungen aus den Jahren 1963 und 1985 auch die drei verfahrensgegenständlichen Bestandsgebäude eingezeichnet sind und die Lagepläne ausweislich der behördlichen Stempel „baubehördlich geprüft und genehmigt“ wurden (s. Rn. 6). Zudem hat der Anspruchsteller plausibel vorgetragen, dass baubehördliche Unterlagen zum Hof des Anspruchstellers bei einem behördlichen Umzug vor 1963 verloren gegangen sind und dass mehrere Bauanträge auf dem Grundstück des Anspruchstellers positiv beschieden wurden, ohne dass die zuständige Behörde gegen die verfahrensgegenständlichen Bestandsgebäude eingeschritten war, so dass er darauf vertrauen konnte, dass diese mindestens einer baubehördlichen Duldung unterlagen. Schließlich spricht hierfür auch, dass sich weder den Abrissgenehmigungen für die Bestandsgebäude, noch der Genehmigung für den Neubau Hinweise auf eine nicht rechtmäßige Errichtung der Bestandsgebäude im Außenbereich entnehmen lassen.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Mutlak

Dr. Winkler